

09.07.98

Antrag

des Freistaates Sachsen

**Verordnung über die Verwertung von unbehandelten und behandelten Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden
(Bioabfallverordnung - BioAbfV)**

Punkt 72 der 728. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Anhang 1 Nr. 1 vorletzte Zeile der Tabelle

In Anhang 1 Nr. 1 vorletzte Zeile ist in Spalte 2 "Verwertbare Abfallarten" die Bezeichnung wie folgt zu ergänzen:

"- sortenrein erfaßte Kunststoffe aus biologisch abbaubarem Material"

Begründung:

Durch den Zusatz soll erreicht werden, daß biologisch abbaubare Kunststoffe nicht zusammen mit Bioabfällen in der Biotonne gesammelt werden. Damit sollen Fehlwürfe und somit eine Verunreinigung des Inputmaterials ausgeschlossen werden, weil den Bürgerinnen und Bürgern die Unterscheidung zwischen herkömmlichen und biologisch abbaubaren Kunststoffen nicht zumutbar ist.

Durch diese Regelung bleibt es den Bioabfallbehndlern unbenommen, biologisch abbaubare Kunststoffe anzunehmen und in der Anlage zu behandeln.

Ausgeliefert am 09. JULI 1998